

Klare Regeln für Unnas Fraktionen: Höchstens 2 auswärtige Klausuren – max. 150 km entfernt

Von
Redaktion

2. März 2017

Höchstens zwei auswärtige Klausursitzungen pro Jahr und Fraktion werden bezahlt, und sie dürfen maximal 150 km von Unna entfernt stattfinden. Diesen Beschluss soll heute (2. 3., 17 Uhr, Ratssaal) der Unnaer Stadtrat fällen. Vorab: Nicht alle Fraktionen verreisen zu Klausurzwecken. Die FLU z. B. hielt ihre letzten Haushaltsberatungen in Unna ab.

In der Beschlussvorlage heißt es: „Der Rat der Kreisstadt Unna beschließt folgende Regelungen zu auswärtigen Klausursitzungen der Fraktionen:

Art der Anlässe: Haushaltsberatungen / Grundlegende Planungen der Kreisstadt Unna

Anzahl: Maximal 2 pro Jahr

Dauer: Maximal 3 Tage (2 Übernachtungen) je auswärtiger Klausursitzung

Entfernung: Maximal 150 km von Unna

Über auswärtige Klausursitzungen in Partnerstädten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfall.“

Erläuterung:

Laut Gemeindeordnung NRW gewährt die Gemeinde den Fraktionen aus Haushaltsmitteln „Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung“.

Näheres dazu regelt der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 05. November 2015:

„Auswärtige Klausursitzungen aus besonderen Anlässen sind grundsätzlich zulässig. Die auch für die Fraktionen geltende Verpflichtung, Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, erfordert Eingrenzungen der Art der

Anlässe (z. B. Haushaltsberatungen, grundlegende Planungen der Körperschaft), der Anzahl, der Dauer und der maximalen Entfernung vom Ort der Vertretung.

Diese Entscheidung muss einheitlich von der kommunalen Vertretung getroffen werden. **Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei ebenso zu beachten wie der Grundsatz der Gleichbehandlung der Fraktionen.** Die Reisekosten der Fraktionsmitglieder trägt unmittelbar die Körperschaft, da es sich um genehmigungspflichtige Dienstreisen im Sinne des § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) handelt.“

Aufgrund der Vorgaben des Landes NRW muss auch der Stadtrat Unna eine entsprechende Regelung treffen. Dafür hat die Verwaltung u. a. auch Recherchen bei Städten vergleichbarer Größenordnungen durchgeführt.

Hinsichtlich der Reisekosten gilt das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten, Richterinnen und Richter sowie auf die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz.

Quelle: Ratsinformationssystem der Kreisstadt Unna